

DRESDNER BANK AG,
(Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

(die "**Emittentin**")

Euro 1.000.000.000,-- nachrangige variabel verzinsliche Namensschuldverschreibung
fällig am 27. September 2017

WKN: DR5 B64

Diese Urkunde ist ausgestellt über eine Namensschuldverschreibung der Dresdner Bank AG (die "**Emittentin**") (die "**Namensschuldverschreibung**"), für die die beigefügten Anleihebedingungen gelten. Bezugnahmen in dieser Urkunde auf die "**Anleihebedingungen**" verstehen sich auf die Anleihebedingungen wie hier beigefügt. Die hierin verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

Die Emittentin verpflichtet sich, dem Berechtigten aus dieser Namensschuldverschreibung die hierauf nach den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen.

Die Emittentin bestätigt, dass die

am heutigen Tage im Register als Anleihegläubigerin dieser Namensschuldverschreibung in Höhe des vorgenannten Nennbetrags eingetragen ist. Die sich aus dieser Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Vorteile sowie die Rechte an dieser Urkunde gehen nur durch Abtretung und ordnungsmäßige Eintragung in das Register auf einen neuen Anleihegläubiger über. Nur der dort ordnungsgemäß eingetragene Anleihegläubiger ist berechtigt, Zahlungen auf diese Namensschuldverschreibung gemäß den Anleihebedingungen zu verlangen.

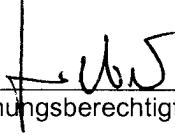
Diese Namensschuldverschreibung ist in jeder Hinsicht nur wirksam und bindend, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei durch die Emittentin ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen sowie eine eigenhändige Kontrollunterschrift der Registerstelle trägt und ihr die Anleihebedingungen angeheftet wurden.

Diese Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

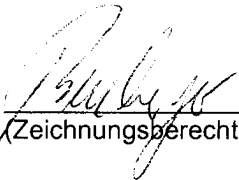
27. September 2007

DRESDNER BANK AG

durch:



(Zeichnungsberechtigter)



(Zeichnungsberechtigter)

REGISTERSTELLE

Kontrollunterschrift

Die Anleihebedingungen sind als Anlage anzuheften.

ANLEIHEBEDINGUNGEN DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

§ 1 Form, Nennbetrag und Übertragung

- (a) Diese Namensschuldverschreibung (die "**Schuldverschreibung**") wird von der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") im Nennbetrag von EURO 1.000.000.000 (EURO eine Milliarde) (die "**Festgelegte Währung**") (der "**Gesamtnennbetrag**") am 27. September 2007 (der "**Ausgabetag**") begeben.
- (b) Diese Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und die eigenhändige Kontrollunterschrift eines Kontrollbeauftragten der Registerstelle.
- (c) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde gehen durch Abtretung und Eintragung in das Register über. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibung (die "**Anleihebedingungen**" oder "**Bedingungen**") und soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, werden die Emittentin und die Registerstelle den jeweils eingetragenen Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung als den ausschließlichen Eigentümer dieser Urkunde und Inhaber der sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte behandeln.
- (d) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde können vollständig oder teilweise übertragen werden, indem der bisherige Anleihegläubiger dem neuen Anleihegläubiger die betreffenden Rechte aus dieser Schuldverschreibung abtritt und diese Urkunde (zusammen mit dem ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten, ihr anliegenden abgedruckten Muster einer Abtretungserklärung) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle einreicht und die Registerstelle den neuen Anleihegläubiger in das Register einträgt. Der Tag, der in der ordnungsgemäß vervollständigten Abtretungserklärung als der Tag bezeichnet ist, an dem die wirtschaftlichen Folgen der Abtretung eintreten sollen, ist der "**Übertragungstag**", der von der Registerstelle als solcher im Register einzutragen ist.

Im Fall einer vollständigen Übertragung dieser Schuldverschreibung und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen kann der Zessionar die Ausstellung einer neuen Urkunde über die Schuldverschreibung verlangen. Im Falle einer teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen können der Zedent und der Zessionar jeweils die Ausstellung neuer Urkunden, jeweils in Bezug auf den übertragenen bzw. den nicht übertragenen Betrag, verlangen. Eine teilweise Übertragung dieser Schuldverschreibung ist nur in einem Nennbetrag von EURO 1.000.000 (**EURO eine Million**) („**Festgelegter Nennbetrag**“) oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.

- (e) Jede nach einer vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung ausgestellte neue Urkunde wird innerhalb von sieben Geschäftstagen (Geschäftstag bedeutet für die Zwecke dieses Absatzes ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken an dem Ort der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach Einreichung dieser Urkunde und der ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten sowie dem beigefügten Muster entsprechenden Abtretungserklärung zur Abholung bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle bereitgehalten oder, auf Wunsch des einreichenden Anleihegläubigers und wie in dem entsprechenden Muster der Abtre-

tungserklärung angegeben, auf Gefahr des hinsichtlich der neuen Urkunde berechtigten Anleihegläubigers an die in dem Muster der Abtretungserklärung angegebene Adresse versandt.

- (f) Im Falle einer teilweisen Rückzahlung finden die Regelungen der vorstehenden Absätze (d) und (e) zu einer teilweisen Übertragung entsprechende Anwendung.
- (g) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass durch die oder namens der Emittentin der Registerstelle hierfür eine Gebühr berechnet wird, jedoch erst nach Zahlung etwaiger Steuern oder anderer Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin oder der Registerstelle verlangt werden können).
- (h) Der Anleihegläubiger kann die Eintragung der Übertragung dieser Schuldverschreibung nicht während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen endet, verlangen. Eine während dieses Zeitraums verlangte Eintragung der Übertragung gilt als an dem Geschäftstag (wie in vorstehendem Absatz (e) definiert) verlangt, der dem letzten Tag dieses Zeitraums unmittelbar folgt.
- (i) Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet:
 - "Anleihegläubiger"** den eingetragenen Gläubiger dieser Schuldverschreibung. Jede Bezugnahme auf **"Anleihegläubiger"** im Plural gilt als Bezugnahme auf **"Anleihegläubiger"** im Singular.
 - "Register"** das von der Registerstelle zu unterhaltende Register für diese Schuldverschreibung.
- (j) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf **"Schuldverschreibung"** oder **"diese Schuldverschreibung"** schließt, soweit der Zusammenhang es erfordert und sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, jede über die Schuldverschreibung ausgestellte Urkunde ein (einschließlich jeder neuen Urkunde, die im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Schuldverschreibung oder eines Teils derselben ausgestellt worden ist). Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf **"Schuldverschreibungen"** oder **"diese Schuldverschreibungen"** im Plural stellen Bezugnahmen auf **"Schuldverschreibung"** bzw. **"diese Schuldverschreibung"** im Singular dar. Alle grammatikalischen und sonstigen Änderungen, die durch den Gebrauch des Wortes **"Schuldverschreibung"** im Singular notwendig werden, gelten als in diesen Bedingungen vorgenommen und die Bestimmungen dieser Bedingungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Status

- (a) Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gehen unter den im nachfolgenden Absatz (b) aufgeführten Umständen im Rang den Ansprüchen sämtlicher bestehender oder künftiger nicht nachrangiger Gläubiger nach.
- (b) Nachrang bei Auflösung, Liquidation oder Insolvenz

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen,

wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(c) Aufrechnungsausschluss

Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(d) Ausschluss von Sicherheiten

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

(e) Nachträgliche Vereinbarungen

Nachträglich kann weder der Nachrang gemäß diesem § 2 beschränkt noch (vorbehaltlich § 4 (b)) die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

(f) Kündigungsausschluss

Das Recht der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit fällig zu stellen, ist ausgeschlossen.

(g) Vorzeitige Rückzahlung oder Rückerwerb

Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 oder in § 4 (b) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz (5)(a) Satz (6) KWG) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

(h) Marktpflege

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses § 2 ist die Emittentin berechtigt, in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von 3% ihres Gesamtnennbetrages (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder im Rahmen einer Einkaufskommission zu erwerben.

§ 3 Zinsen

(a) Zinszahlungstage

(i) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem 27. September 2007 (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum 27. Oktober 2007 (vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention) (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(ii) "Variabler Zinszahlungstag" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention jeden 27. eines jeden Monats.

(b) Zinssatz

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend unter § 3 (g)

(Bestimmte Definitionen) definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:

- (i) (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist) der Angebotssatz, oder
- (ii) (wenn mehr als ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird) das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird),

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am betreffenden Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt werden, zuzüglich der Marge, wobei sämtliche Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschäftstag vor der jeweiligen Zinsperiode. **"TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt.

Die **"Marge"** ist ein Zinsaufschlag von 1,01 % per annum.

"Bildschirmseite" bedeutet REUTERS-Seite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters Monitor Money Rate Service oder von einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche die EURIBOR01 Seite ersetzt.

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der EUR-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der EUR-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze zuzüglich der Marge, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zins-

festlegungstag Einlagen in der Festgelegten Wahrung fur die betreffende Zinsperiode von fuhrenden Banken im Interbanken-Markt in der EUR-Zone angeboten werden zuzuglich der Marge; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssatze nennen, dann ist der Zinssatz fur die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz fur Einlagen in der Festgelegten Wahrung fur die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssatze fur Einlagen in der Festgelegten Wahrung fur die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin fur diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Satze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenuber fuhrenden Banken am Interbanken-Markt in der EUR-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenuber der Berechnungsstelle nennen) zuzuglich der Marge. Fur den Fall, dass der Zinssatz nicht gema den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssatze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssatze angezeigt wurden zuzuglich der Marge (wobei jedoch, falls fur die relevante Zinsperiode eine andere Marge als fur die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge fur die vorhergehende Zinsperiode tritt).

"Referenzbanken" bezeichnen im vorstehenden Fall (i) diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssatze zur Ermittlung des mageblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der mageblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (ii) diejenigen Banken, deren Angebotssatze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der mageblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssatze angezeigt wurden.

"EUR-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europaischen Union, die gema dem Vertrag uber die Grundung der Europaischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. Marz 1957), geandert durch den Vertrag uber die Europaische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Wahrung eingefuhrt haben oder jeweils eingefuhrt haben werden.

(c) Zinslauf

Jede Schuldverschreibung wird ab dem Zeitpunkt, der fur ihre Ruckzahlung vorgesehen ist (bzw. im Falle einer Ruckzahlung nur eines Teils einer Schuldverschreibung ab dem Zeitpunkt, der fur die Ruckzahlung nur dieses Teil der Schuldverschreibung vorgesehen ist), nicht mehr verzinst (falls uberhaupt Zinsen anfallen), es sei denn, bei deren ordnungsgemaer Vorlage wird die Zahlung des Kapitalbetrags unangemessen zuruckgehalten oder verweigert.

In diesem Fall wird sie (bzw. der relevante Teil dieser Schuldverschreibung) bis zum fruheren der folgenden Tage verzinst:

- (i) der Tag, an dem samtliche in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung falligen Betrage gezahlt worden sind; und
- (ii) funf Tage nach dem Tag, an dem der Betrag der zahlbaren Gelder in voller Hohe bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist und dies gema § 9 oder individuell entsprechend mitgeteilt wurde.

Die Verzinsung richtet sich in diesem Zeitraum nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen.

(d) Zinsbetrag

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf jeden Festgelegten Nennbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem das Produkt aus Zinssatz und Zinstagequotient (wie nachstehend unter § 3 (e) (Zinsberechnungsmethode) definiert) mit dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert wird, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 EUR auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 EUR aufgerundet werden.

(e) Zinsberechnungsmethode

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (diese Berechnungsgrundlage wird auch als "**Actual/360**" bezeichnet).

(f) Geschäftstag-Konvention

Fällt ein Variabler Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist,

so wird der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Variable Zinszahlungstag der unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)**" bezeichnet).

(g) Bestimmte Definitionen

In diesen Bedingungen haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Begebungstag**" bezeichnet den 27. September 2007.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abgewickelt (ein "**TARGET-Geschäftstag**").

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet je nachdem jeden Festzinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag oder jeden sonstigen Zinszahlungstag.

(h) Mitteilungen durch die Berechnungsstelle

(i) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag den Anleihegläubigern und gegebenenfalls der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9, unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern gemäß § 9 bekannt gemacht.

(ii) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnun-

gen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle, die Verwaltungsstellen und die Anleihegläubiger bindend.

§ 4 Rückzahlung

- (a) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 27. September 2017 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**").

- (b) Sofern nach der Begebung der Schuldverschreibungen ein Gross-up-Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 9 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu kündigen und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Dabei gilt Folgendes:

(i) Eine solche Rückzahlungsmitteilung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge zu zahlen; und

(ii) vor Abgabe einer solchen Rückzahlungsmitteilung wird die Emittentin der Zahlstelle eine von der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung übergeben, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, diese Rückzahlung durchzuführen, und in der die Tatsachen dargelegt sind, aus denen deutlich wird, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin auf Durchführung dieser Rückzahlung eingetreten sind; und

(iii) eine solche Rückzahlung erfolgt im Einklang mit § 10 Absatz 5a KWG.

- (c) Die Emittentin ist, außer nach Maßgabe von § 4 (b), nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

- (d) Rückkauf

Die Emittentin kann, vorbehaltlich § 2, jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben.

§ 5 Zahlungen

- (a) Die Zahlung von Kapital auf diese Schuldverschreibung werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Fälligkeitstag (der "**Stichtag**") in dem Register als Anleihegläubiger aufgeführt ist.

Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, die über diese Schuldverschreibung ausgestellte Urkunde nach vollständiger Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen umgehend an die Emittentin zurückzugeben.

- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibung durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes in der EUR-Zone unterhält.

- (c) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibung auf ei-

nen Tag, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser verschobenen Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahlungsgeschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist und an dem Geschäftsbanken in dem Hauptfinanzzentrum des Landes, in dem das Konto des Zahlungsempfängers nach Maßgabe des Vorstehenden unterhalten wird, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

- (d) Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung fälligen Beträge.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben (das „**Gross-up-Ereignis**“).

In Fall eines Gross-up-Ereignisses wird die Emittentin zusätzliche Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, so dass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Diese Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht in Bezug auf Schuldverschreibungen fällig:

- (i) die von einem Anleihegläubiger oder in dessen Namen gehalten werden, der solchen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibungen dadurch unterliegt, dass er eine Verbindung zu der Bundesrepublik Deutschland hat, die nicht nur aus der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen besteht; oder
- (ii) die von einem Anleihegläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, obwohl er solchen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage eines Formulars oder einer Urkunde und/oder durch Abgabe einer Nichtansässigkeits-Erklärung oder Inanspruchnahme einer vergleichbaren Ausnahme oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruches hätte vermeiden können; oder
- (iii) auf die Zusätzlichen Beträge deswegen zu zahlen wären, weil eine Zahlung, die aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, mehr als 30 Tage nach dem entsprechenden Fälligkeitstag an den Anleihegläubiger erfolgt; dies gilt nicht, soweit der Anleihegläubiger einen Anspruch auf solche zusätzlichen Beträge gehabt hätte, wenn die Zahlung am letzten Tag dieser 30-Tage-Frist erfolgt wäre; oder
- (iv) für den Fall von Einbehalten und Abzügen bei Zahlungen an Einzelpersonen, die gemäß der Richtlinie des Rates 2003/48/EG oder jeder anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge erfolgen, die die Beschlüsse der ECOFIN Versammlung vom 3. Juni 2003 umsetzt oder auf Grund eines Gesetzes, das auf Grund dieser Richtlinie erlassen wurde, ihr entspricht oder eingeführt wurde, um einer solchen Richtlinie nachzukommen; oder

- (v) auf die Zusätzliche Beträge deswegen zu zahlen wären, weil irgendeine Zahlung an den Anleihegläubiger hinsichtlich der Schuldverschreibung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

In diesen Bedingungen ist der "**Stichtag**" entweder der Tag, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig wird, oder, falls nicht der gesamte fällige Betrag an oder vor diesem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingegangen ist, der Tag, an dem, nach Erhalt des Gesamtbetrages, den Anleihegläubigern eine entsprechende Mitteilung in Übereinstimmung mit § 9 bekannt gemacht worden ist, wobei der später eintretende Tag maßgeblich ist.

§ 7 Verjährung

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 8 Berechnungsstelle Zahlstelle und Registerstelle

- (a) Die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Registerstelle ist nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Dresdner Bank Aktiengesellschaft
IB Operations Security
Corporate Actions/SSD
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main

- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Registerstelle, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Registerstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit eine Registerstelle, eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle bestimmt ist. Die Registerstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Registerstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 9.
- (c) Die Registerstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Anleihegläubiger; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und dem Anleihegläubiger begründet.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an den Anleihegläubiger können wirksam per Post oder Telefax an die im Register aufgeführte Adresse oder Telefaxnummer des Anleihegläubigers erfolgen. Im Falle der Versendung per Post gilt die Bekanntmachung am dritten Wochentag (d.h. einem Tag außer Samstag oder Sonntag) nach der Absendung als erfolgt. Im Falle der Versendung per Fax gilt die Bekanntmachung nach Erhalt einer Bestätigung der Übertragung als erfolgt.

§ 10 Ersetzung der Urkunde über die Schuldverschreibung

Sollte die Urkunde über diese Schuldverschreibung verloren gehen, gestohlen, be-

schädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 11 Anwendbares Recht, Auslegung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt am Main.
- (c) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 12 Verschiedenes

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen.
- (b) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig und möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe entsprechende Regelung gelten.

Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main

Register für

[•] (Namensschuldverschreibungen)

Register of [•] (Namensschuldverschreibungen)

Name und Anschrift des Anleihegläubigers (Name and address of the registered holder)	Datum der Registereintragung (Date of entry in register)	Übertragungstag (Transfer Date)	Datum der Übertragungsanzeige (Date of receipt of transfer notice)	Gesamtnennbetrag (Aggregate Principal Amount)	Übertragener Anteil des Gesamtnennbetrags (Transferred Aggregate Principal Amount)	Verbleibender Nennbetrag (Remaining Principal Amount)	Bemerkungen (Remarks)	Kontrollunterschrift der Registerstelle (Signature of the registration officer)